Beschlussvorlage
Nr. 24/2026

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Landgemeinde Titz

Bürgerservice und soziale Leistungen
Michael Müller
02463/9954-300
michael.mueller@titz.de

Fachbereichsleitung: Michael Müller

Datum: 13.02.2026

Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Die Einführung der Bezahlkarte gemäß der Bezahlkartenverordnung NRW für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird beschlossen.

Termin	Beratungsfolge
19.03.2026	Ausschuss für Soziales und Integration
26.03.2026	Rat

Sachverhalt

Ende 2023 wurde die Einführung einer bundesweit einheitlichen Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vereinbart. Nachdem sodann auf Bundesebene mit der Änderung des AsylbLG die formellen Voraussetzungen geschaffen wurden, wurden in Nordrhein-Westfalen ca. Ende 2024 die formellen landesgesetzlichen Regelungen getroffen; als Folge ist Anfang 2025 die Bezahlkartenverordnung (BKV NRW) in Kraft getreten.

In anderen Bundesländern kommt die Bezahlkarte flächendeckend zum Einsatz. In Nordrhein-Westfalen steht es den Städten und Gemeinden frei, die Bezahlkarte einzuführen. Daher wurde mit § 4 BKV NRW den Kommunen die Möglichkeit eines so genannten „Opt-Outs" eingeräumt. Darunter ist zu verstehen, dass nach politischer Willensbildung und Beschlussfassung durch den Rat die Leistungen nach dem AsylbLG weiterhin auf dem bisher üblichen Zahlweg (meist per Überweisung) ausgezahlt werden.

Nachdem es bislang noch zahlreiche offene (rechtliche) Fragen und Fragen zur Umsetzungspraxis gab, ist nunmehr der organisatorische Rahmen (siehe nachfolgende Informationen) geschaffen und klar, so dass schrittweise die Einführung der Bezahlkarte in den Kommunen (sogenannter Rollout) erfolgen kann. Für die Einführung der Bezahlkarte wäre zwar grundsätzlich kein politischer Beschluss erforderlich. Die Angelegenheit wird jedoch wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung den gemeindlichen Gremien vorgelegt, da der Rat der Landgemeinde auch abweichend vom Beschlussvorschlag der Verwaltung entscheiden kann.

Nach § 5 BKV NRW können monatlich pro leistungsberechtigter Person 50,00 Euro in bar abgehoben werden. Die BKV NRW regelt ebenfalls, dass bei Vorliegen eines berechtigten Mehrbedarfs der monatliche Barbetrag durch die Behörde entsprechend einmalig oder dauerhaft erhöht werden kann. Die Barabhebung kann an Bankautomaten oder bei teilnehmenden Händlern (z.B. Supermärkte) erfolgen. Jede volljährige Person erhält eine eigene Bezahlkarte. Die Leistungen von minderjährigen Leistungsberechtigten werden auf die Bezahlkarte der sorgeberechtigten Person gebucht. Die Bezahlkarte kann nicht im Ausland, für den Geldtransfer ins Ausland und für sexuelle Dienstleistungen und Glücksspiele eingesetzt werden; dies ist ausdrücklich in § 6 BKV NRW geregelt.

Die Bezahlkarte wird ausschließlich für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG eingeführt. Davon ausgenommen sind ukrainische Geflüchtete und Personen, die mindestens drei zusammenhängende Monate lang fortlaufend einer Erwerbstätigkeit in Höhe von mindestens der Geringfügigkeitsgrenze nachgehen oder sich in einer Berufsausbildung unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung befinden.

Im Rahmen der Einführung der Bezahlkarte hat sich die Landesregierung für das sogenannte White-List-Verfahren entschieden. Dies bedeutet, dass Daueraufträge und Überweisungen an Zahlungsempfänger nur dann getätigt werden können, wenn diese vorher durch die Behörde auf die sogenannten „Whitelist" gesetzt wurden. Dementsprechend haben Leistungsberechtigte einen entsprechend begründeten Antrag bei der Kommune zu stellen. Durch das Land wurde im Vorfeld bereits eine Abfrage gestartet, damit gängige Zahlungsempfänger (z. B. Telekommunikationsanbieter, Anbieter des Nah- und Fernverkehrs und Energieversorgungsunternehmen) bereits im Vorfeld freigeschaltet sind.

Seit Beginn des Jahres 2025 wird die Bezahlkarte bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes eingesetzt und entsprechend genutzt. Bei einer möglichen Einführung der Karte in der Landgemeinde Titz ist eine Übernahme der bereits ausgehändigten Bezahlkarte durch das Land möglich.

Die Umstellung der bereits laufenden Fälle ist nach den vorliegenden Informationen der Kommunen, die bereits am Roll-out teilnehmen, mit verhältnismäßig geringem Aufwand verbunden. In der Stadt Baesweiler und in der Gemeinde Waldfeucht wurde die Bezahlkarte beispielsweise bereits eingeführt. In einer Videokonferenz des Landesministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration wurde über die bisherigen Erfahrungen mit der Bezahlkarte berichtet. Beide genannten Kommunen äußerten sich positiv und berichteten von einer bisher reibungslosen Einführung. Ebenfalls wurde berichtet, dass laufende Fälle umgestellt wurden und dies auch problemlos und mit geringem Aufwand durchgeführt wurde. Nach den der Verwaltung vorliegenden Informationen haben im Kreisgebiet sich bisher die Gemeinden Aldenhoven, Kreuzau, Nörvenich und die Stadt Jülich für die Einführung der Bezahlkarte entschieden.

Die Kosten der Einführung und den Betrieb der Bezahlkarte werden den Kommunen vom Land erstattet. Die Kostenübernahme des Landes ist zunächst bis Ende September 2028 befristet ohne konkrete Aussage, ob danach eine weitere Übernahme der Kosten in Aussicht gestellt wird. Vollständigkeitshalber muss erwähnt werden, dass zwecks Aktivierung einer Karte ein marginaler Betrag fällig wird.

Mit der Zahlkarte wird in erster Linie der Zweck verfolgt, Überweisungen ins Ausland zu verhindern und Schleuserkriminalität zu erschweren. Dessen ungeachtet wird aber auch der Verwaltungsaufwand gerade bei Neuzuweisungen erheblich verringert. Nach bisheriger Verwaltungspraxis musste bei Neuzuweisung ein Barscheck in Höhe des jeweiligen Leistungsanspruches ausgestellt, den Leistungsberechtigten ausgehändigt und sodann bei der Bank eingelöst werden, soweit dies innerhalb der Öffnungszeiten der Bank, die nicht mehr vor Ort ist, möglich ist. Hieran sind verschiedene Leistungseinheiten im Rathaus beteiligt. Durch die Bezahlkarte ist zukünftig zum einen eine ad hoc Zahlung auf die Karte möglich (die Zahlung erfolgt direkt ohne Zeitverzug) oder aber der noch vorhandene Restbetrag kann zunächst aufgebraucht werden. Die Informationen der Bezahlkarte können bereits

vor Anreise an die Kommune übertragen und im System eingepflegt werden. Eine Beteiligung anderer Fachbereiche des Rathauses ist somit künftig auch nicht mehr notwendig.

Die Verwaltung wirbt ausdrücklich für die Einführung der Bezahlkarte, jedoch kann der Rat der Landgemeinde Titz auch die Opt-Out-Regelung beschließen.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen